

Abkommen über eine interregionale Partnerschaft



Der

*Bezirkstag von Oberfranken
-Bundesrepublik Deutschland/Freistaat Bayern-
vertreten durch seinen Präsidenten Edgar Sitzmann
und der*

Gebietsrat von Transkarpatien

-Ukraine-

vertreten durch seinen Präsidenten Ivan Ivansco

-im folgenden Parteien-



kommen überein

*In dem Bewusstsein,
dass sich die Ukraine für Europa und die innerhalb der Europäischen Union
geltenden Werte entschieden hat*

*In Anerkennung
der Leistungen des ukrainischen Volkes beim Aufbau einer eigenen Nation, der
Freiheit, der Unabhängigkeit, der Stabilität und der Konsolidierung und dem sich
daraus ergebenden wesentlichen Beitrag zum Frieden in dieser wichtigen Region
Europas*

*In dem Wunsch
die traditionellen, über Jahrhunderte zurück reichenden historischen Verbindungen in
Erinnerung zu behalten und die bestehenden freundschaftlichen Kontakte zwischen
Transkarpatien und Oberfranken zu festigen und auszubauen*

und

haben am

*11. August 2000 in Užgorod, der Hauptstadt Transkarpatiens
und am 26. Juli 2001 in Bayreuth, der Hauptstadt Oberfrankens
beschlossen die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Regionen
im Rahmen einer offiziellen Partnerschaft auf breiter Basis
durch Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten zu festigen und zu vertiefen,
um so ihren Beitrag zur Stärkung des Friedens, der Stabilität und des Wohlstandes
in Europa zu leisten.*

Die Parteien verpflichten sich insbesondere im kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Bereich Kontakte herzustellen und zu fördern. Sie sind bemüht Partnerschaften anderer Kommunen ihrer Regionen zu vermitteln. Um diese Ziele zu erreichen, verpflichten sich die Parteien zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit in folgenden Bereichen:

- Der Wirtschaft (einschließlich der Neugründung von Firmen und im Bereich des Tourismus), der Technologie, der Förderung der Ausbildung auf allen Ebenen und der Bildung von Arbeitsgruppen für bestimmte Projekte mit beiderseitiger Verbindlichkeit,
- der Entwicklung der Bau- und Holzindustrie, der Agrartechnik, der Fischerei und des Umwelt- und Naturschutzes,
- der Wissenschaft und Forschung, Bildung, Kultur- und Denkmalpflege, Kunst und Sport insbesondere im Bereich der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Schulen der verschiedensten Art durch den Austausch von Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten, Lehrerinnen und Lehrern sowie des Austausches im kulturell-künstlerischen Bereich,
- der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen, insbesondere in der Psychiatrie und im Sozialwesen,
- der Förderung humanitärer Hilfen unter Einbindung der Hilfsorganisationen, wobei sich beide Parteien ihre gegenseitige Unterstützung bei der Ein- und Ausreise von Hilfstransporten zusichern und bürokratische Hindernisse vermeiden wollen und
- der Begegnung der Jugend und anderer gesellschaftlicher und religiöser Gruppierungen und Informationsaustausch zwischen den Gebietskörperschaften beider Regionen.

Rechtsgrundlagen im Rahmen der Umsetzung dieses Abkommen sind die in der Ukraine und in der Bundesrepublik jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Abkommens sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Werden Protokolle zu diesem Abkommen abgeschlossen, so sind sie verbindlicher Bestandteil dieses Abkommens.

Unterschiedliche Auslegungen dieses Abkommens werden durch Konsultationen beider Parteien bereinigt.

Dieses Abkommen läuft auf unbestimmte Zeit und tritt zum Zeitpunkt der Unterschrift beider Parteien in Kraft.

Dieses Abkommen kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten von den Parteien gekündigt werden. Die Kündigung beeinflusst nicht die Erfüllung von im Zusammenhang mit diesem Abkommen von den Parteien vereinbarten Projekten und Programmen. Sie werden für den Fall der Kündigung dieses Abkommens zu Ende geführt.

Dieses Abkommen wurde am 05. September 2001 in Uzhgorod, der Hauptstadt Transkarpatiens, und am 12. Oktober 2001 in Kutzenberg/Oberfranken, in zwei Ausfertigungen in ukrainischer und deutscher Sprache unterzeichnet. Beide Exemplare haben die gleiche rechtliche Gültigkeit.

Kutzenberg, 12. Oktober 2001
Bezirkstag von Oberfranken
-Der Präsident-

Uzhgorod, 05. September 2001
Gebietsrat von Transkarpatien
-Der Präsident-